

Der Weg zum Führerschein

Inhalt

Einleitung.....	2
Nothilfekurs	2
Gesuch Erteilung Lernfahrausweis	2
Prüfung des Gesuchs	3
Verkehrsregeltheorie (VRT).....	3
Basistheorieprüfung	3
Lernfahrausweis	3
Verwendung des Lernfahrausweises im Ausland.....	3
Verkehrskundeunterricht VKU	3
Praktische Prüfung.....	4
Führerausweis auf Probe.....	4
Weiter-Aus-Bildung (WAB).....	4
Definitiver Führerausweis Kat.B	4
Zusätzliche Berechtigungen.....	4



Der Weg zum Führerschein

Einleitung

Für den Erhalt des Führerausweises müssen Gesuche gestellt, gesetzliche Mindestanforderungen erfüllt, Kurse besucht und Prüfungen bestanden werden. Auf den folgenden Seiten ist der Weg zum Führerausweis der Kat.B beschrieben. Lernfahr- und Führerausweise werden nur an Personen erteilt die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen wollen.

Nothilfekurs

Der Nothilfekurs dauert 10 Stunden und ist 6 Jahre gültig.

Kursinhalt:

- Verhalten bei einem Unfall
- Alarmierung
- Herzdruckmassage / Beatmung
- Blutstillung
- Verbrennungen



Gesuch Erteilung Lernfahrausweis

Das Gesuch "Erteilung Lernfahrausweis" können sie bei mir beziehen oder beim Strassenverkehrsamt unter www.stva.sg.ch bestellen oder herunterladen.

Dem Gesuch ist folgendes beizulegen:

Sehtest: darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein.

Vertrauensärztliche Untersuchung: ist erforderlich für Körperbehinderte und Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben.

Epileptiker: werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens, eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

Passfoto (farbig)

Persönliche Vorsprache: Beim Einwohneramt der Wohngemeinde (mit Gesuchsformular, Passfoto, und ID)

A1:

15 Jahre:

Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 4 kW sowie max. 45 km/h

16 Jahre:

Übrige Motorräder der Unterkategorie A1 (Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW)

A und A beschränkt:

18 Jahre

Für Bewerber, welche die Kat. A35kW vor dem 31.12.2020 erworben haben*: nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis werden die Beschränkungen auf Gesuch hin aufgehoben, das heisst prüfungsfreier Erhalt des Führerausweises der Kategorie A unbeschränkt.

*sowie bei Ausnahmeregelung: Erwerb des Lernfahrausweises Kategorie A35kW vor dem 31.12.2020 und praktische Prüfung bis spätestens am 30.06.2021 bestanden.

Für Bewerber, welche die Kat. A35KW nach dem 01.01.2021 erworben haben: nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis, kann der Lernfahrausweis für die Kat. A unbeschränkt beantragt werden. Die praktische Prüfung ist erforderlich.

Der Weg zum Führerschein

B:

17 Jahre:

Für unter 20-jährige besteht von der Erteilung des Lernfahrausweises an gerechnet eine Mindestausbildungsdauer von 12 Monaten. Dies gilt nicht für Personen, die den Lernfahrausweis der Kategorie B vor dem 31.12.2020 erworben haben. Übergangsrecht: Wer im Jahr 2021 das 18. Altersjahr vollendet und den Lernfahrausweis der Kategorie B in diesem Jahr erwirbt, wird ab dem 18. Geburtstag zur praktischen Führerprüfung zugelassen, auch wenn er den Lernfahrausweis noch nicht während eines Jahres besitzt.

Prüfung des Gesuchs

Die Prüfung des Gesuchs führt das Strassenverkehrsamt durch.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie die Zulassungskarte zur Theorieprüfung mit der Post zugestellt, den Lernfahrausweis erhalten Sie nach der bestandenen Theorieprüfung.

Verkehrsregeltheorie (VRT)

Die Verkehrsregeltheorie (VRT) ist freiwillig, jedoch ist ein Besuch von VRT Kursen empfehlenswert da dort Unklarheiten bearbeitet und verständlich gemacht werden. Es kann auch Zuhause mit einer Lern-CD/App oder einem Theoriebuch, welches sie bei mir beziehen können, gelernt werden. **Theorieunterricht ist für zukünftige Schüler der Rheintalfahrschule Stoffel kostenlos.**

Basistheorieprüfung

Sie können frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters (Kat.B 17 Jahre), ohne Voranmeldung, während den Prüfungszeiten (www.stva.sg.ch) an der Theorieprüfung teilnehmen (Zulassungskarte mitnehmen). Prüfungen werden auf einem iPad absolviert. Die Basistheorieprüfung hat 50 Fragen mit 150 möglichen Punkten, davon sind max. 15 Fehlerpunkte erlaubt. Die Basistheorieprüfung ist unbeschränkt gültig.

Lernfahrausweis

Mit Erreichen des Mindestalters erhalten Sie den Lernfahrausweis (2 Jahre gültig). Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahre den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt. Hinten am Fahrzeug muss eine blaue Tafel mit einem weissen L gut sichtbar angebracht sein. Der Lernfahrausweis ist auf Lernfahrten stets mitzuführen. Es ist nicht zwingend, dass Sie bei einem Fahrlehrer lernen, ist aber effizienter und sicherer für Sie. Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn Sie genügend ausgebildet sind, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn Sie prüfungsreif sind.

Verwendung des Lernfahrausweises im Ausland

Wenn Sie mit dem Lernfahrausweis im Ausland fahren wollen, dann erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Behörde oder beim Grenzübergang über die dort geltenden nationalen Vorschriften. Wir raten grundsätzlich davon ab, Lernfahrten im Ausland zu unternehmen.

Verkehrskundeunterricht VKU

Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus und ist 2 Jahre gültig.

Der Verkehrskundeunterricht ist obligatorisch. Es ist empfehlenswert, diesen am Anfang der Fahrausbildung zu absolvieren und ist eine Zulassungsbedingung zur praktischen Prüfung.

Kursinhalt

1. Abend: Gefahrenlehre / Funktion der Sinnesorgane / Blicktechnik
2. Abend: Partnerkunde / Wetterkunde / Strassenkunde
3. Abend: Betriebs- Verkehrssicherheit / Fahrphysik / Bewegungslehre
4. Abend: Fahrfähigkeit / umweltbewusstes Fahren / 10 taktische Regeln

Der Weg zum Führerschein

Praktische Prüfung

Die Anmeldung zur praktischen Prüfung wird von ihrem Fahrlehrer vorgenommen oder sie melden sich privat an. Wer zwischen 17 und 20 Jahre ist, muss eine einjährige Lernphase durchlaufen (man muss den Lernfahrausweis mind. 1 Jahr besitzen bevor die praktische Prüfung absolviert werden kann). Dazu kann ein Formular unter www.stva.sg.ch heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Zulassungsbedingungen Kategorie B:

Gültiger Lernfahrausweis Kat. B und ein absolvierter Kurs über Verkehrskunde (VKU)

Führerausweis auf Probe

Nach bestandener praktischer Prüfung erhalten sie den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre.

Weiter-Aus-Bildung (WAB)

Der 1-Tägiger WAB-Kurs ist obligatorisch und muss innerhalb dem ersten Jahr besucht werden.

Ziele:

- Fahrphysikalische Zusammenhänge beim Bremsen erkennen und akzeptieren.
- Gefahren von falschem Bremsen erleben. Richtige Fahrzeugbedienung bei Bremsungen mit / ohne ABS und moderner Fahrzeugelektronik.
- Bewusstsein für sicheres Abstandsverhalten bilden.
- Strategien zur Einhaltung des sicheren Mindestabstandes entwickeln.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch partnerschaftliches Verhalten.
- Erkennen und erleben der richtigen Geschwindigkeit für eine sichere Kurvenfahrt – auch bei schlechten Verhältnissen.
- Die wirtschaftliche und umweltbewusste Fahrtechnik üben.

Definitiver Führerausweis Kat.B

Der def. Führerausweis wird ihnen auf Ende der Probezeit automatisch zugestellt. Der def. Führerausweis ist unbefristet gültig.

Berechtigung:

Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht **von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen** ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht überschritten wird.

Zusätzliche Berechtigungen

- B1** Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.
F Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.
M Motorfahräder